



Lokale Aktionsgruppe (LAG)
Südlicher Steigerwald e.V.



www.LAG-Steigerwald.de
Tel. 09162 / 923157

Herzlich Willkommen zur
Außerordentlichen
Mitgliederversammlung
07.07.2022
Freizeitgelände
Schnodsenbach

25 Jahre
1997-2022

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung durch 1. Vorsitzenden Bgm. Wolfgang Lampe

TOP 2: Beschluss Änderung der Geschäftsordnung und Satzungsänderung

TOP 3: Vorstellung Lokale Entwicklungsstrategie 2023-2027

TOP 4: Beschluss der LES 2023-2027

TOP 5: Wünsche und Anträge



www.LAG-Steigerwald.de

Tel. 09162-923157

25 Jahre
1997-2022



- Top2: Änderung der Geschäftsordnung

Nach dem Änderungsbeschluss der GO in der MGV vom 16.05.22 muss die Geschäftsordnung der LAG Südlicher Steigerwald e.V. nochmals bezüglich der Interessenskonflikte geändert werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind öffentlich. Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag hin die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.
2. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn auf Entscheidungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten ist. Zudem erfordert die Beschlussfähigkeit, dass mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.



- Top2: Änderung der Geschäftsordnung

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

3. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Entscheidungsgremiums sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. In diesem Fall ist die entsprechende Vollmacht dem Leiter der Projektauswahlsitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.

Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.



- Top2: Änderung der Geschäftsordnung

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

4. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuschließen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.



www.LAG-Steigerwald.de

Tel. 09162-923157

25 Jahre
1997-2022



Südlicher
Steigerwald

- Top2: Änderung der Geschäftsordnung

Entwurf Geschäftsordnung
Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium = LAG-Vorstand zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES im Rahmen von LEADER auf der Grundlage der Satzung der LAG Südlicher Steigerwald e.V.

Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung ab 1.1.2023

Präambel
Die lokale Aktionsgruppe verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über die Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit über die Möglichkeit, die Umsetzung an die Entwicklungsstrategie anzuknüpfen. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Durchführung an die Vorgaben der Europäischen Union gebunden, insbesondere die Mindestanforderungen an die Projektauswahlverfahren. Die LAG Südlicher Steigerwald e.V. hat die Aufgabe, die Ziele der Entwicklungsstrategie zu verwirklichen und die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen.
• hat sie für die erforderliche Transparenz und die Beteiligung der Interessengruppen zu sorgen.
• ist der Ausschluss von Interessengruppen hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums sicherzustellen und zu überwachen.
• ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung und allen weiteren Entscheidungen ein öffentliches Auswahlverfahren durchgeführt wird, das die Interessen der Interessengruppen berücksichtigt.
• ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung und allen weiteren Entscheidungen ein öffentliches Auswahlverfahren durchgeführt wird, das die Interessen der Interessengruppen berücksichtigt.
• ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung und allen weiteren Entscheidungen ein öffentliches Auswahlverfahren durchgeführt wird, das die Interessen der Interessengruppen berücksichtigt.

B. Verfahrensfragen

- § 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit
1. Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - die Durchführung des Projektauswahlverfahrens und die Tätigkeiten zur Überwachung der Durchführung des Projektauswahlverfahrens und die Tätigkeiten zur Überwachung der Durchführung des Projektauswahlverfahrens.
 - die Durchführung der Kontrolle der Umsetzung der Entwicklungsstrategie und die Tätigkeiten zur Überwachung der Durchführung der Kontrolle der Umsetzung der Entwicklungsstrategie.
 - die Umsetzung der Entwicklungsstrategie und die Tätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie.
 2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Diese Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die rechtliche Wirksamkeit der Geschäftsordnung (insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Entwicklungsstrategie) durch das Entscheidungsgremium gewährleistet werden kann.
 3. Diese Geschäftsordnung wird nach Beschluss des Entscheidungsgremiums rechtswirksam und kann durch das Entscheidungsgremium geändert werden.



www.LAG-Steigerwald.de

Tel. 09162-923157

25 Jahre
1997-2022



- Top2: Änderung der Satzung

Das StMELF hat für die Bewerbung der neuen Förderperiode 2023-2027 den Vorschlag einer Mustersatzung vorgelegt.

Die Satzung konnte nicht komplett übernommen werden, da z.B. Aussagen bezüglich der Gemeinnützigkeit fehlen.

Auch in der neuen Satzung wird besonderer Wert auf den Ausschluss von Interessenskonflikten im Vorstand gelegt.

Neu und empfehlenswert ist die Möglichkeit der Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium



- Top2: Änderung der Satzung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Jahreshauptversammlung zusammen.
 - Sie wird durch den Vereinsvorsitzenden einberufen. Tag, Ort, Zeit und die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - die Annahme und Änderung der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine **Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 7)**



- Top2: Änderung der Satzung

§ 7 Vorstand

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er berät und beschließt insbesondere über die jährlichen Arbeitsziele des Vereins.

Er gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES beinhaltet.

In der Geschäftsordnung kann weiterhin festgelegt werden, das sich Stimmberechtigte bei Abstimmungen in Sitzungen durch schriftliche Übertragung ihres Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Vorstandes aus derselben Gruppe, der sie angehören, vertreten lassen können (Stimmrechtsübertragung)

Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. **Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden.** Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus



www.LAG-Steigerwald.de

Tel. 09162-923157

25 Jahre
1997-2022



- Top2: Änderung der Satzung
§ 7 Vorstand

(7) Die Zusammensetzung des Vorstands gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Vorstands voraus, dass mind. 50 % der Mitglieder anwesend sind.



www.LAG-Steigerwald.de

Tel. 09162-923157

25 Jahre
1997-2022



- Top2: Änderung der Satzung

Ebenfalls neu ist in §18 Schlussbestimmung:

„Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.“



www.LAG-Steigerwald.de

Tel. 09162-923157

25 Jahre
1997-2022



- Top2: Änderung der Satzung

Beschluss:

Die Mitgliederversammlung überträgt für die Förderperiode 2023-2027 die Entscheidungen über Änderungen in der Lokalen Entwicklungsstrategie an den Vorstand der LAG Südlicher Steigerwald e.V. als Entscheidungsgremium.

Über die beschlossenen Änderungen ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.



www.LAG-Steigerwald.de

Tel. 09162-923157

25 Jahre
1997-2022



- Top2: Änderung der Geschäftsordnung

Beschluss über die Änderung der Satzung ab 1.1.2023



www.LAG-Steigerwald.de

Tel. 09162-923157

25 Jahre
1997-2022



- Top3: Vorstellung der neuen Lokalen Entwicklungsstrategie

Liselotte Unseld

Büro für Regionalentwicklung



www.LAG-Steigerwald.de

Tel. 09162-923157

25 Jahre
1997-2022



- Top4: Beschluss der neuen Lokalen Entwicklungsstrategie

Die Mitgliederversammlung der LAG Südlicher Steigerwald e.V. beschließt in seiner Sitzung am 07.07.22 die Lokale Entwicklungsstrategie 2023-2027 in der vorgestellten Form inkl. des LAG-Gebiets sowie der Projektauswahlkriterien. Bei der Erstellung und dem Beschluss über die LES wurden alle notwendigen Vorgaben des StMELF eingehalten.

Die LES wird somit zur Einreichung in den Wettbewerbsprozess freigegeben.



www.LAG-Steigerwald.de

Tel. 09162-923157

25 Jahre
1997-2022



- Top5: Wünsche und Anträge



www.LAG-Steigerwald.de

Tel. 09162-923157

25 Jahre
1997-2022





Lokale Aktionsgruppe (LAG)
Südlicher Steigerwald e.V.



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!



www.LAG-Steigerwald.de
Tel. 09162 / 923157

25 Jahre
1997-2022